

Anwendungshinweise
des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts
- mit aktualisierten NRW-spezifischen Ergänzungen -

Allgemeine Vorbemerkung

Nach Art. 83 Grundgesetz (GG) führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Nach Art. 84 Absatz 2 GG kann die Bundesregierung in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) kann somit nur mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlassen. Die vorliegenden Anwendungshinweise des BMI, veröffentlicht am 24. April 2024, sind ohne Zustimmung des Bundesrates ergangen. Sie werden daher nur verbindlich, soweit die Länder sie übernehmen und für verbindlich erklären.

Mit diesem aktualisierten Erlass erklärt das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die vorliegenden Anwendungshinweise des BMI zum Chancen-Aufenthaltsrecht, veröffentlicht am 24. April 2024, mit den farblich kenntlich gemachten NRW-spezifischen Ergänzungen für verbindlich anwendbar. Die Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht mit NRW-spezifischen Ergänzungen vom 8. Februar 2023 (Az. 513-26.11.01-000009-2023-0001688) sowie bisher erlassene Regelungen im Zusammenhang mit § 104c AufenthG, soweit sie diesen Anwendungshinweisen widersprechen, werden aufgehoben.

0. Allgemeines:

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wird ein Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestartet und insgesamt ein wichtiger Beitrag zur Modernisierung des Migrationsrechts geleistet. Es eröffnet jenen Menschen Chancen und Perspektiven, die trotz bestehender Ausreisepflicht seit langer Zeit in Deutschland leben, keine Straftaten bzw. nur geringfügige Straftaten oder Straftaten nur im ausländerrechtlichen Zusammenhang bzw. im Bereich jugendtypischer Delikte begangen haben und ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind. Der Gesetzgeber hat bei diesem Personenkreis die Chance geschaffen, aus einem Aufenthaltstitel heraus die Voraussetzungen für ein humanitäres Bleiberecht zu erfüllen.

Die Verantwortung für das Erreichen der Voraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG liegt bei den betreffenden Personen selber. Es sollen jedoch Anreize gesetzt werden und eine Unterstützung dergestalt erfolgen, dass ein Bleiberecht spätestens im Anschluss an den 18-monatigen Aufenthalt nach Möglichkeit erreicht werden kann. Im Interesse der Betroffenen sowie zur perspektivischen Entlastung der Ausländerbehörden sollte alles dafür getan werden, einen Rückfall in die Duldung mit den damit verbundenen negativen Implikationen in Bezug auf die Integrationsperspektiven der Betroffenen und mögliche Belastungen der steuerfinanzierten Sozialsysteme sowie ggf. vermeidbaren bürokratischen Aufwand in den Ausländerbehörden nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Ausländerbehörden sind daher angehalten, die betroffenen Menschen in ihren Bemühungen zur Erlangung eines Bleiberechts zu unterstützen und auf weiterführende Hilfsangebote hinzuweisen sowie ggf. geeignete Ansprechpartner in anderen Behörden zu benennen (siehe hierzu auch Kapitel 1.11 sowie 3.3). Konkret sollen die Betroffenen auf konkrete Unterstützungen hingewiesen werden, z.B. um das Erfordernis überwiegender Lebensunterhaltssicherung bzw. eine entsprechende positive Prognoseentscheidung durch Qualifizierung und Arbeitsplatzsuche oder Vermittlung in Arbeit erfüllen zu können. Gleiches gilt bezüglich des Besuchs eines Integrations- oder Berufssprachkurses zum Erlangen der nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. dazu auch unter 3.). Die Ausländerbehörde sollte bei Antragstellung auf ein Chancen-Aufenthaltsrecht, auch stets die Voraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen diese Titel erteilen.

Für NRW gilt ergänzend:

Potentiell von § 104c AufenthG begünstigte Personen können sich für Informationen zu § 104c AufenthG zusätzlich an die Einrichtungen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) oder an die regionale Beratung im Landesprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten in NRW (SBvG)“ wenden. Die Kontaktdaten der Einrichtungen des Kommunalen Integrationsmanagements können der Anlage 2 entnommen werden; für die Kontaktdaten der Stellen aus dem Landesprogramm wird auf den Link unter Ziffer 1.11 verwiesen. Diese Zusatzangebote bedeuten keine Änderung der behördlichen Zuständigkeiten in Bezug auf die Prüfung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG.

Zum gesetzlichen Stichtag haben sich in der Bundesrepublik Deutschland laut den Angaben im Ausländerzentralregister (AZR) 248.182 geduldete Ausländer aufgehalten, davon 137.373 mit einer Mindestaufenthaltszeit von fünf Jahren. Mit dem Chancen-Aufenthalt soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, in dem im Gesetz vorgesehenen Zeitraum von 18 Monaten die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen.

1.1 Allgemeines

Mit dem neuen § 104c AufenthG sollen Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, ein 18-monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können, um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die eigenständige überwiegende Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Nachweis der Identität. Straftäter bleiben vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung verhindern. Die Erteilung des Chancen-Aufenthaltstitels setzt ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung voraus. Die im Aufenthaltsgesetz normierten Regelerteilungsvoraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG), eine geklärte Identität (§ 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG) sowie die Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 AufenthG) sind für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltstitels nicht zu erfüllen. Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, diese fehlenden Anforderungen wie untenstehend nachzuholen und die Voraussetzungen während der 18-monatigen Geltungsdauer des Titels zu erreichen.

Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder, die mit dem Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft leben, werden unter den gleichen Voraussetzungen begünstigt, auch wenn diese die erforderliche Voraufenthaltszeit nicht selbst vorweisen können. Das Gleiche gilt für volljährige ledige Kinder, wenn sie bei der Einreise in das Bundesgebiet noch minderjährig waren und weiterhin die häusliche Gemeinschaft gelebt wird (§ 104c Absatz 2 AufenthG). Der Begriff der häuslichen Gemeinschaft ist dabei unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles im Lichte von Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz auszulegen.

Sofern nach der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels von 18 Monaten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder – im Rahmen der Altersgrenze von 27 Jahren – nach § 25a AufenthG nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung - sofern deren Voraussetzungen vorliegen - zurück, da das Chancen-Aufenthaltsrecht nur mit einer 18-monatigen Geltungsdauer erteilt und nicht verlängert werden darf (siehe zur Intention des Chancen-Aufenthaltsrechts im Übrigen die Ausführungen zu Kapitel 0).

In NRW gilt ergänzend:

a.)

Sollte sich bei der Prüfung eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG herausstellen, dass der betroffenen Person anstelle des Chancen-Aufenthaltsrechts direkt ohne weitere zeitliche Verzögerungen auch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25a, 25b AufenthG erteilt werden kann, ist der Antrag entsprechend umzudeuten und ein Bleiberecht zu erteilen. In den übrigen Fällen, insbesondere wenn die Erfüllung der

Erteilungsvoraussetzungen für ein Bleiberecht schon absehbar ist, aber noch nicht vorliegen, soll in einem ersten Schritt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt werden. Ein Verbleib im Status der Duldung soll vermieden werden.

b.)

Die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist kein Versagungsgrund für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG.

c.)

Sofern Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 104c AufenthG während der 18-monatigen Gültigkeit des Titels einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25a, 25b AufenthG stellen, gilt der Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG zunächst vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (vgl. § 104c Absatz 3 Satz 5 AufenthG in Verbindung mit § 81 Absatz 4 AufenthG). Für den Fall eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abweichend von §§ 25a, 25b AufenthG wird auf § 104c Absatz 3 Satz 5 AufenthG verwiesen.

d.)

Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG unterliegen keinem Beschäftigungsverbot. Dies gilt auch für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Inhaber:innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts dürfen einer Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. § 4a AufenthG).

e.)

Nach der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts soll es sich bei der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG um eine einmalige Sonderregelung handeln (vgl. bspw. BT-Drs. 20/3717, S. 2). Die erneute Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach Ablauf der 18 Monate würde damit dem Sinn und Zweck der gesetzgeberischen Intention widersprechen und scheidet vor diesem Hintergrund aus.

1.2 Antragsverfahren

Die Aufenthaltserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt (§ 81 Absatz 1 AufenthG). Ein Antrag kann vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes am 31.12.2022 bis zum Ablauf des letzten Tages der Gültigkeit des mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts eingeführten § 104c AufenthG, dem 30. Dezember 2025, gestellt werden. Über solche Anträge ist auch nach Außerkrafttreten der geltenden Regelung noch zu entscheiden. Die antragstellende Person bleibt bis zur Titelerteilung weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig, und es wird mit der Antragstellung auch kein zusätzlicher Duldungsgrund geschaffen. Der Antrag löst nicht die Fiktionswirkung aus, da § 81 Absatz 3 AufenthG einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland voraussetzt. Die Ausländerbehörden sind gleichwohl angehalten, jedenfalls nach Antragstellung – sofern diese, etwa wegen klarer Nichterfüllung der

erforderlichen Voraufenthaltszeiten, nicht offensichtlich unbegründet ist - bis zur Entscheidung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, da in der Antragstellung die Absicht zum Ausdruck kommt, das Chancenaufenthaltsrecht nutzen zu wollen.

In NRW gilt ergänzend und teilweise abweichend:

a.)

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird nur auf Antrag erteilt (vgl. § 81 Absatz 1 AufenthG). Der Antrag ist an keine Fristen gebunden; er muss innerhalb der Geltungsdauer des Gesetzes gestellt werden. Das Aufenthaltsgesetz sieht keine Formvorschriften für einen Antrag nach § 104c AufenthG vor, weshalb der Antrag formlos erfolgen kann.

b.)

Personen, die potentiell vom Chancen-Aufenthaltsrecht begünstigt sind, sind bei einer Beratung, spätestens jedoch im Rahmen der nächsten Duldungsverlängerung über die Möglichkeit, das Chancen-Aufenthaltsrecht zu beantragen, zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Gleiches gilt vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen bereits eingeleitet, ohne dass eine Belehrung erfolgt ist, ist diese unverzüglich nachzuholen.

c.)

Wurde ein Antrag nach § 104c AufenthG gestellt, ist der Aufenthalt der betroffenen Person bis zur schriftlichen Entscheidung (vgl. § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a AufenthG) der Ausländerbehörde nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu dulden. Etwas anderes gilt lediglich für Fälle, in denen die Erteilungsvoraussetzungen des § 104c AufenthG offensichtlich nicht vorliegen (z.B. klare Nichterfüllung der Voraufenthaltszeiten oder das Vorliegen einer schädlichen strafrechtlichen Verurteilung). Im Übrigen bleiben die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und hierbei insbesondere die Regelungen des § 79 AufenthG unberührt.

d.)

Sollte eine potenziell von § 104c AufenthG begünstigte Person trotz Hinweises der Ausländerbehörde keinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG stellen, ist sie - sofern die Duldungsgründe nicht entfallen sind - weiterhin mit der gleichen Rechtsgrundlage wie zuvor zu dulden. Sie hat die Möglichkeit, ihren Antrag auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Regelung zu stellen. Im Übrigen finden die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung.

e.)

Hat eine Person einen Asylfolgeantrag oder einen isolierten Wiederaufgreifensantrag gestellt und erfüllt gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG, ist der Antrag nicht zu Gunsten des § 104c AufenthG umzudeuten, sondern die Entscheidung des BAMF abzuwarten. Das laufende BAMF-Verfahren steht einer davon losgelösten ausdrücklichen Antragstellung nach § 104c AufenthG nicht entgegen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG kommt jedoch erst nach unanfechtbarem Abschluss des Asylfolgeverfahrens oder Rücknahme des Asylfolgeantrags im Status der Duldung in Betracht.

1.3. Geduldeter Aufenthalt

Der Ausländer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung geduldet sein. Eine bestimmte Verduldungszeit ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist, dass einer der in § 60a Absatz 2 AufenthG genannten Duldungsgründe vorliegt. Es kommt in diesem Fall nicht darauf an, dass der Ausländer eine förmliche Duldungsbescheinigung innehat (§ 60a Absatz 4 AufenthG). Das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen genügt. Ist der Ausländer aufgrund einer bevorstehenden freiwilligen Ausreise oder Rückführung im Besitz einer Grenzübertrittbescheinigung, ohne dass ein Duldungsgrund vorliegt, erfüllt dieser nicht die Voraussetzungen an einen geduldeten Aufenthalt und somit auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsstitels.

In NRW gilt ergänzend bzw. abweichend:

a.)

Zum Stichtag 31.10.2022 muss sich eine von § 104c AufenthG begünstigte Person nicht im Besitz einer Duldung befunden haben, um in den Anwendungsbereich von § 104c AufenthG zu gelangen. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des Duldungsstatus ist die Behördenentscheidung bzw. im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens die letzte mündliche Verhandlung.

b.)

Geduldet ist ein Ausländer, wenn ihm eine rechtswirksame Duldung erteilt worden ist oder er einen Rechtsanspruch auf Duldung hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, Az.: 1 C 34.18, Rn. 14). Ein Rechtsanspruch auf eine Duldung im Sinne des § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG liegt vor, wenn die Abschiebung der ausländischen Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Dieser Systematik folgend gilt es, insbesondere den Duldungsstatbestand der tatsächlichen Unmöglichkeit (z.B. wegen fehlender Transportmöglichkeiten) zu prüfen, den vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer bis zum tatsächlichen Vollzug der Abschiebung erfüllen können (vgl. § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG). In Fällen, in denen die Abschiebung konkret geplant und alsbald bevorsteht, wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Duldungsbescheinigung mit einer auflösenden Bedingung (z.B.: „erlischt mit Bekanntgabe des Abschiebetermins“) versehen werden kann.

c.)

Auch die Duldungsfiktion im Sinne des § 81 Absatz 3 Satz 2 AufenthG erfüllt die Anforderung „geduldet“ des § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

1.4 Voraufenthaltszeiten

Mit dem Chancen-Aufenthalt werden die Geduldeten begünstigt, die sich am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, also geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis, im Bundesgebiet aufgehalten hat. Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich. Dazu gehören kurzfristige Ausreisen, etwa zum Urlaub oder für Besuche, soweit währenddessen der Aufenthaltsschwerpunkt bei einer verständigen Gesamtbetrachtung in Deutschland geblieben ist. Dies gilt auch bei mehrfachen Ausreisen, soweit die Kumulierung der Aufenthaltsunterbrechungen in der Gesamtschau und in Anbetracht der dazwischenliegenden Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet nicht zu der Annahme führt, dass der eigentliche Lebensmittelpunkt außerhalb des Bundesgebiets liegt.

Nach § 104c Absatz 1 Satz 3 AufenthG sind darüber hinaus Zeiten im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität in Abweichung von der Regelung in § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG als Vorduldungszeiten anrechenbar; waren Falschangaben beziehungsweise eine Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit für die Erteilung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität maßgeblich, ist jedoch der Versagungsgrund nach Absatz 1 Satz 2 zu beachten.

Unterbrechungen des Aufenthalts aufgrund einer vorherigen Rückführung wie auch Zeiten des Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung werden hingegen nicht angerechnet, wobei es auch hier nicht auf die Duldungsbescheinigung gemäß § 60a Absatz 4 AufenthG, sondern auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einer Duldung ankommt. Zeiten, in denen ein Duldungsanspruch bestand, sind anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen der Ausländer unverschuldet daran gehindert war, einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung rechtzeitig zu verlängern (z.B. wegen Krankheit).

In NRW gilt ergänzend:

a.)

Für die Bewertung anrechenbarer Voraufenthaltszeiten kommen gemäß § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG Zeiten in Betracht, in denen sich die ausländische Person geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Eine nähere Differenzierung zwischen der Art der Aufenthaltserlaubnis findet nicht statt (entgegen VG Leipzig, Beschluss vom 14.05.2024 – 3 L 23/24).

b.)

Die Regelung, wonach kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, ohne Verlegung des Lebensmittelpunkts, unschädlich sind, gilt bezüglich der Bewertung der fünfjährigen Voraufenthaltszeit in Anwendung des § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG auch für erfolgte Aus- und Wiedereinreisen von Personen im Duldungsstatus. Dies gilt unabhängig davon, dass die Duldung mit Ausreise gem. § 60a Absatz 5 Satz 1 AufenthG erlischt.

Eine im Rahmen des § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG festgestellte unschädliche Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet (sowohl bei Inhabern eines Aufenthaltstitels als auch einer Duldung) gilt auch im Rahmen der Anschlussprüfung der Voraufenthaltszeiten des §§ 25a und 25b AufenthG im Anschluss an den Chancen-Aufenthalt als unschädlich.

c.)

Ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung besteht aber nicht, wenn die ausländische Person untergetaucht ist. In diesen Fällen werden die Voraufenthaltszeiten auch nicht angerechnet.

d.)

Ein Abweichen von der gesetzlich geforderten Voraufenthaltszeit von 5 Jahren zum Stichtag 31.10.2022 lässt der Wortlaut des § 104c Absatz 1 AufenthG nicht zu.

1.5 „Soll“-Erteilung

Die Ausländerbehörden sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilen. Dies bedeutet, dass der Titel bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich zu erteilen ist. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar. Diese sind zu begründen und kommen nur dann in Betracht, wenn zwar formal die Erteilungsvoraussetzungen für ein Chancen-Aufenthaltsrecht erfüllt sind, aber der gesetzliche Zweck, den Übergang in ein Bleiberecht auf rechtssicherer Grundlage zu ermöglichen, durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erkennbar nicht erreicht werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn in der Gesamtschau eine Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG auch bei einer auf 18 Monate ausgerichteten Prognose augenscheinlich nicht in Betracht kommt. Dies ist im Wege der Einzelfallbetrachtung zu entscheiden. Beispiele für atypische Fälle können ein widersprüchliches Verhalten des Ausländers sein, wenn dieser zwar ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ablegt, sein tatsächliches Verhalten aber eine andere Schlussfolgerung rechtfertigt oder die Sicherheitsbehörden über Erkenntnisse zu einem Extremismus- oder Terrorismusbezug verfügen, oder tatsächliche Anhaltspunkte für eine sonstige Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung haben. Eine Einschätzung, ob hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse erlangt oder die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts auch prognostisch erreicht werden können,

kann zum Zeitpunkt der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts in der Regel nicht belastbar erfolgen, so dass sich hieraus regelmäßig keine Atypik herleiten lässt.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass die vom Gesetzgeber getroffenen Wertungen nicht unterlaufen werden. So können etwa Nichtmitwirkungen unterhalb der Schwelle von § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG nicht als „atypische Umstände“ herangezogen werden.

In NRW gilt ergänzend:

a.)

Bloße Zweifel bzw. Vermutungen, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen oder die weitergehenden Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und § 25b AufenthG auch künftig nicht erfüllt werden können, genügen für die Annahme eines atypischen Falles nicht. Vielmehr muss ein Erreichen der Voraussetzungen für den Übergang in die weiteren Bleiberechte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein. Dies ist entsprechend aktenkundig zu machen.

b.)

Allein das Lebensalter Betroffener rechtfertigt nicht die Annahme eines atypischen Ausnahmefalles. Das Alter ist nicht pauschal geeignet, Rückschlüsse auf eine mögliche (überwiegende) Lebensunterhaltssicherung oder die Erlangung von Sprachkenntnissen im Rahmen der Prüfung eines weiteren Bleiberechts zu ziehen. Zudem kann mit Blick auf den Ausnahmetatbestand des § 25b Absatz 3 AufenthG nicht grundsätzlich von einer atypischen Fallkonstellation bei Menschen im Rentenalter ausgegangen werden.

Und auch Minderjährige können grundsätzlich einen Aufenthaltstitel nach § 104c Absatz 1 AufenthG – und zwar losgelöst von dem Erhalt eines Aufenthaltstitels der Eltern – erwerben.

c.)

Eine zurückliegende Täuschung über die Identität oder Falschangaben sowie eine Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung in der Vergangenheit stellen in der Regel keinen atypischen Fall dar.

d.)

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kann ein atypischer Fall unter Umständen im Falle einer (bestandskräftigen) Ausweisungsverfügung anzunehmen sein. Ist die gegen die potentiell begünstigte Person erlassene Ausweisungsverfügung jedoch gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 8 oder 10 AufenthG wegen Identitätstäuschungen in der Vergangenheit erlassen worden und ist die Identitätstäuschung allein ausschlaggebend für den Erlass der Ausweisungsverfügung gewesen, so kann ein atypischer Fall nur dann angenommen werden, wenn die potentiell begünstigte Person durch die Identitätstäuschung ihre Abschiebung noch gegenwärtig verhindert. Diese Vorgabe ist auch für die Beurteilung eines möglichen Auswei-

sungsinteresses im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG heranzuziehen. Dies bedeutet, dass bei der vorzunehmenden Prüfung, ob ein Ausweisungsinteresse vorliegt, Identitätstäuschungen, die aktuell kein Abschiebehindernis mehr darstellen, unbeachtlich sind (vgl. Beschluss des VG Düsseldorf vom 28.03.2024 – 22 L 495/24).

1.6 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)

Der Ausländer muss sich nach § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

Auf die Ausführungen in den Anwendungshinweisen des BMI zur Einfügung des § 25b Aufenthaltsgesetz durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) zu diesem Punkt wird verwiesen. Danach ist zur Auslegung dieses Tatbestandmerkmals auf das Staatsangehörigkeitsrecht zurückzugreifen. Das Bekenntnis ist schriftlich einzuholen. Es sollten die im Einbürgerungsverfahren verwendeten Muster in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommen. Auf die Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum StAG (VAH-StAG) in der aktuellen Fassung wird ergänzend verwiesen <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.html>. Das Verfahren ist bei Antragstellern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht anzuwenden.

Der Ausländer muss den Inhalt des von ihm abgegebenen oder abzugebenden Bekenntnisses verstanden haben und zumindest dessen Kerninhalte kennen. Diese Voraussetzung ist im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen. Ein rein verbales Bekenntnis des Ausländers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung reicht nicht aus. Vor dem Hintergrund, dass als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG keine Kenntnisse der deutschen Sprache oder Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse nachgewiesen werden müssen, kann für das Bekenntnis ein Sprachmittler hinzugezogen werden. Die Ausländerbehörde muss zur Überzeugung gelangen, dass der Ausländer – ggf. unter Zuhilfenahme eines Sprachmittlers - zumindest die (wesentlichen) Inhalte des Bekenntnisses kennt und versteht.

Einen Vordruck zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ein Informationsblatt nebst Übersetzung in insgesamt 19 verschiedene Sprachen hat das BMI den Ländern mit Schreiben vom 23. Mai 2023 mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt.

In NRW gilt ergänzend bzw. hiervon abweichend:

a.)

Die antragstellende Person muss in der Lage sein, die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) zu überblicken (so auch OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 07.12.2016, Az.: 2 L 18/15, Rn. 34 sowie Bayerischer VGH, Urteil vom 19.01.2012, Az.: 5 B

11.732 zu § 25b AufenthG) und sich hierzu zu bekennen.

Eine Vorlage zur Abgabe des Bekenntnisses kann das in Anlage 3 bereitgestellte Muster aus den Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI zum StAG (VAH-StAG) oder den zur Verfügung gestellten Übersetzungen darstellen.

b.)

Um zu gewährleisten, dass sich die antragstellende Person mit den Prinzipien der FDGO in dem beschriebenen Umfang vertraut machen und diese somit überblicken kann, soll ihr das unter a.) genannte Muster frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Der Nachweis des Bekenntnisses zur FDGO dürfte regelmäßig durch eine schriftliche Erklärung – zum Beispiel unter Nutzung des o.g. Musters – erfolgen. Weitere Anforderungen an diesen Nachweis bestehen regelmäßig nicht (vgl. Zühlke, HTK-AuslR, Kommentierung § 104c AufenthG, Rn. 135; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.10.2022, Az.: 2 M 69/22, Rn. 23 zu § 25b AufenthG; aber wohl auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.06.2023, Az.: 18 B 531/23, Rn. 11).

Bestehen begründete Zweifel auf der Basis von konkreten Tatsachen an der Belastbarkeit eines Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, kann in adressatengerechter Sprache ermittelt werden, ob der Sinngehalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Laiensphäre erfasst wurde und das entsprechende Bekenntnis hiervon getragen ist. Es ist hierbei insbesondere zu berücksichtigen, dass bei der rechtlichen Beurteilung einer Erklärung nach § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG auf den Bildungshorizont, die Lebensumstände und die konkreten Verständnismöglichkeiten des Ausländers Rücksicht genommen werden muss und die Anforderungen nicht überspannt werden dürfen (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 19.01.2012, Az.: 5 B 11.732, Rn. 30 zu § 10 StAG). Entscheidend ist daher nicht die Kenntnis formaler Begriffe oder abstrakter Wendungen.

c.)

Vor diesem Hintergrund ist eine generell vorgeschaltete, standardisierte Nutzung eines formalisierten (Wissens-)Tests zur Überprüfung von Kenntnissen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, unter Zugrundelegung eines eigenen Quorums zur Feststellung, ob ein Bekenntnis wirksam abgegeben werden kann, nicht zulässig (vgl. hierzu auch Röder in Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Kommentierung § 25b AufenthG, 18. Edition, Rn. 36, so wohl auch VG Karlsruhe, Urteil vom 01.02.2023, Az.: 19 K 1832/21, BeckRS 2022, 48486, Rn. 36 f. zum StAG).

d.)

Für den Fall, dass eine antragstellende Person nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, sollte beispielsweise das o.g. Muster in einer ihr verständlichen Sprache, sofern eine Übersetzung in entsprechender Sprache verfügbar ist, frühzeitig zur Verfügung gestellt werden oder aber die antragstellende Person aufgefordert werden, eine sprachmittelnde Person zur Abgabe des Bekenntnisses mitzunehmen, um ihr die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Inhalt eigenverantwortlich vertraut zu machen.

e.)

Sofern der Ausländer über einen erfolgreichen deutschen Schulabschluss, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium verfügt, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass das Bekenntnis auch von einem entsprechenden Bewusstsein getragen ist.

1.7 Straffreiheit / Verhältnis zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG

Nach § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG darf der Ausländer grundsätzlich keine Straftaten begangen haben und deswegen verurteilt worden sein. Ausgenommen sind aber Straftaten mit Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 50 Tagessätzen sowie Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz mit Verurteilung zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen, sowie Straftaten, für die eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht ohne Jugendstrafe erfolgte. Diese Vorgabe ist auch für die Beurteilung eines möglichen Ausweisungsinteresses im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG heranzuziehen. Das bedeutet, dass bei der vorzunehmenden Prüfung, ob ein Ausweisungsinteresse vorliegt, Straftaten unterhalb dieser Schwelle unbeachtlich sind.

Abweichungen von den in Nummer 2 genannten gesetzlichen Vorgaben sind im Rahmen der Prüfung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG nur nach umfassender Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls in äußerst außergewöhnlichen Fallkonstellationen zulässig. Sie müssen jeweils insbesondere mit Blick auf Ziel und Zweck des Chancen-Aufenthaltsrechts konkret begründet werden. Ermessenserwägungen, die bei der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts eine Rolle gespielt haben, sind auch bei einer späteren Prüfung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a oder § 25b AufenthG zu übernehmen, wenn der Sachverhalt unverändert geblieben ist.

Wird gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt, gilt § 79 Absatz 2 AufenthG. Getilgte Strafen stellen kein Ausweisungsinteresse mehr dar.

Bei einer Verurteilung wegen mehrerer im Bundesgebiet begangener Straftaten, wobei es sich um eine Kumulierung von Straftaten handelt, die von jedermann begangen werden kann sowie von ausländerrechtlichen Sonderdelikten, ist darauf hinzuweisen, dass es Ziel des Gesetzgebers war, bestimmten ausreisepflichtigen Ausländern ohne Bleiberecht eine Legalisierung ihres Aufenthaltes in Aussicht zu stellen. Bei wiederholter Verurteilung wegen Straftaten zu einer Strafe unterhalb der oben genannten Tagessätze ist aufgrund des Verhaltens des Ausländers von einem nicht unerheblichen Integrationsdefizit auszugehen. In diesen Fällen kann daher, wenn die Addition der Tagessätze aller rechtskräftig verhängten, im BZR noch nicht gelöschten und noch nicht löschungsreifen Verurteilungen 90 Tagessätze bei ausländerrechtlichen Sonderdelikten bzw. 50 Tagessätze, soweit es sich um andere Straftaten handelt, übersteigt, nicht mehr davon ausgegangen werden, dass diese Verurteilungen außer Betracht bleiben.

In NRW gilt ergänzend:

Strafrechtliche Verurteilungen, die zu einer Versagung des Aufenthaltstitels eines verurteilten Familienmitglieds führen, stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG an die übrigen Familienmitglieder nicht entgegen. Die Wirkung des § 79 Absatz 2 AufenthG erstreckt sich nicht auf Familienangehörige, sofern diese nicht die Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 AufenthG in ihrer eigenen Person erfüllen.

1.8 Soll-Ausschlussgrund nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG

Nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und seine Abschiebung dadurch verhindert. Die bloße Nicht-Mitwirkung – also das Unterlassen zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung und fehlende Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen – ist hingegen unschädlich.

Der Ausschlussgrund kann nur in Fällen einer besonderen Intensität und Dauerhaftigkeit der Täuschung in Betracht kommen. Regelmäßig keine Täuschung ist beispielsweise die Verwendung zulässiger Varianten von Transliterationen. Herkunftsstaaten transliterieren Namen aus anderen Schriftarten unterschiedlich und häufig auch innerhalb der eigenen Verwaltung uneinheitlich, und es ist einem Ausländer aus einem Staat, der standardmäßig keine lateinische Schrift verwendet, oftmals nicht bekannt, welche Variante des Namens in lateinischer Schrift sein Herkunftsstaat in einem bestimmten Zusammenhang verwendet. Die Behörde kann aber regelmäßig die Angabe des Namens in der im Herkunftsstaat gebräuchlichen Schrift verlangen. Die Täuschungshandlung muss durch den Ausländer selbst und vorsätzlich erfolgt sein. Dabei sind vom Ausländer stammende Falschangaben, die durch Beauftragte des Ausländers (zum Beispiel Rechtsanwälte) weitergegeben werden, dem Ausländer zuzurechnen. Nicht dem Ausländer zuzurechnen sind insbesondere Falschangaben seiner Eltern oder seines Vormunds, es sei denn, der volljährige (§ 80 Absatz 3 AufenthG) Ausländer bestätigt diese Falschangaben selbst und ist nicht ausnahmsweise selbst von den eigenen Eltern oder dem Vormund über die wahre Identität im Unklaren gelassen worden, so dass dem Ausländer nicht bewusst ist, dass er falsche Angaben macht. Gleichermaßen gilt, dass dem Ausländer unrichtige Angaben, die dieser als Minderjähriger gemacht hat, nur bei bewusster Bestätigung in Kenntnis der Unrichtigkeit als Volljähriger angerechnet werden können. Ebenfalls nicht dem Ausländer zuzurechnen sind objektiv falsche Daten, die in der Behörde generiert worden sind, etwa auf Grund fehlerhafter Zuordnung von Aliaspersonalien aus Datenbankabgleichen. Auch hier beginnt aber eine Zurechenbarkeit, sobald der Ausländer die falschen Daten in Kenntnis der Unrichtigkeit bestätigt.

Bloßes Schweigen ist keine Täuschung. Ebenso liegt keine Täuschung vor, wenn ein Ausländer lediglich über eine Registrierung mit falschen Daten, die nicht von ihm selbst stammen, unterrichtet wird und sich hierzu verschweigt.

Eine Täuschung über die Staatsangehörigkeit liegt vor, wenn der Ausländer selbst und bewusst

- eine andere Staatsangehörigkeit angibt, als er tatsächlich besitzt,
- trotz der Frage nach allen Staatsangehörigkeiten eine Staatsangehörigkeit verschweigt oder
- unrichtig angibt, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen.

Im ersten Fall ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Falschangaben bewusst gemacht werden, weil es außerhalb der Lebenserfahrung liegt, dass jemand seine eigene Staatsangehörigkeit nicht kennt. Im zweiten Fall muss, um eine Täuschungshandlung anzunehmen, feststehen, dass der Ausländer zum einen weiß, dass er alle Staatsangehörigkeiten und nicht nur eine anzugeben hat, und zum anderen, dass ihm das Vorhandensein einer oder mehrerer zusätzlicher Staatsangehörigkeiten bekannt ist. Dies muss wegen der Komplexität des Staatsangehörigkeitsrechts einiger Staaten nicht zwingend der Fall sein, wenn ein Ausländer in der Vergangenheit von der anderen Staatsangehörigkeit niemals Gebrauch gemacht hatte (sich insbesondere niemals einen Pass dieses Staates hatte ausstellen lassen oder sich sogar niemals dort aufgehalten hatte). Im dritten Fall liegt keine Täuschungshandlung in Fällen vor, in denen zwar eine Staatsangehörigkeit vorliegt, sich ein Ausländer aber als staatenlos bezeichnet, weil kein Staatsangehörigkeitsstaat ihn trotz der abweichenden Rechtslage als eigenen Staatsangehörigen in Anspruch nimmt (sogenannte faktische Staatenlosigkeit).

Eine Ursächlichkeit für die Unmöglichkeit der Vollziehung der Abschiebung ist insbesondere gegeben, wenn die Einholung des Einvernehmens eines Herkunftsstaats mit einer Abschiebung, insbesondere die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes, durch die Täuschung vereitelt wird. Ebenso liegt eine Ursächlichkeit für die Unmöglichkeit der Vollziehung der Abschiebung vor, wenn mit Bezug auf einen bekannten Herkunftsstaat – wenn auch zu Recht – ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis angenommen wird, dieses Abschiebungshindernis jedoch mit Bezug auf den verschwiegenen anderen Herkunftsstaat nicht vorliegt.

Für die Annahme einer Täuschung ist es nicht erforderlich, dass die Behörde die richtigen Daten kennt. Es genügt, dass feststeht, dass die vom Ausländer selbst gemachten Angaben falsch sind. Letzteres ist vor allem der Fall, wenn der Ausländer einander widersprechende Angaben gemacht hat. Zudem genügt es für die Annahme einer Täuschung, dass der Ausländer gegenüber verschiedenen Behörden – etwa gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Justizbehörden und Ausländerbehörden – verschiedene Identitätsangaben verwendet, so dass bei einer Zusammenführung der Daten unterschiedliche Aliasnamen bekannt sind, von denen jeweils nicht bekannt ist, ob bzw. welche dieser Identitätsangaben korrekt ist. Auch wenn Behörden dann aus verwaltungspraktischen Gründen eine Version als „leitend“ festlegen, setzt sich die Täuschung fort, wenn keine gesicherte Kenntnis von der vom Herkunftsstaat festgelegten Personalien besteht und sich dies auf die Möglichkeit der Rückführung auswirkt.

Voraussetzung für den Versagungsgrund ist ein aktives eigenverantwortliches Verhalten des Ausländers in der Vergangenheit, das kausal für die Verhinderung der Aufenthalts-

beendigung ist. Zur Prüfung der Versagungsgründe kann auf aktenkundige Vorkommnisse zurückgegriffen werden.

„Wiederholt“ bedeutet mindestens zwei tatbestandmäßige Falschangaben bzw. Täuschungshandlungen. Insbesondere liegt ein wiederholtes Handeln vor, wenn der Betreffende gegenüber verschiedenen Behörden Falschangaben gemacht oder getäuscht hat.

Bei mehreren Ursachen muss die Falschangabe beziehungsweise Täuschung wesentlich ursächlich gewesen sein. Sofern ein anderer Duldungsgrund vorliegt („Mischfälle“), liegt kein Ausschlussgrund vor.

Der Ausschlussgrund soll im Übrigen nicht die im Gesetz gerade angelegte Möglichkeit konterkarieren, die Identität während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer zu klären. Sofern während dieser Gültigkeitsdauer die Identität geklärt wird und sich dabei ergibt, dass der Ausländer zuvor getäuscht hat, führt diese Erkenntnis nicht zu einem Erlöschen des Chancen-Aufenthaltstitels. Es entspricht der Intention des Gesetzes, dass sich die „Ehrlichmachung“ für ihn nicht nachteilig auswirken soll. Mit der nunmehr geklärten Identität ist im Übrigen auch die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a AufenthG für den Anstufungstitel erfüllt.

In NRW gilt ergänzend:

a.)

Voraussetzung für das Vorliegen des Versagungsgrunds nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG ist eine nachgewiesene, wiederholte Täuschung. Eine bloße Vermutung genügt nicht. Diese in der Vergangenheit liegende, wiederholte Täuschung muss zudem nach wie vor allein ursächlich für das Abschiebungshindernis sein.

b.)

Wird eine Identitätstäuschung vor oder bis zur behördlichen Entscheidung über den Antrag des Chancen-Aufenthaltstitels aufgegeben, kann der Ausschlussgrund – mit Blick auf die vorstehenden Hinweise des Bundes und der Intention des Gesetzes – erst recht nicht angenommen werden.

1.9 § 104c Absatz 2 AufenthG:

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass auch der Ehegatte, der Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) sowie die minderjährigen ledigen Kinder des Begünstigten nach Absatz 1 ein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten, selbst wenn diese nicht die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts zum Stichtag 31. Oktober 2022 erfüllen. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Familienmitglieder vollziehbar ausreisepflichtig bleiben, obwohl einem Familienmitglied mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht eine aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland eröffnet wurde. Es soll damit ein Auseinanderreißen der Familie verhindert und auch ein einheitlicher Rahmen für die notwendige Identitätsklärung aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen geschaffen werden.

gen während der 18-monatigen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis geschaffen werden.

Im Übrigen müssen die potenziell Begünstigten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen. Auch der Soll-Versagungsgrund nach Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Für inzwischen volljährig gewordene Kinder gilt die Regelung entsprechend, wenn diese bei Einreise noch minderjährig waren und weiterhin die häusliche Gemeinschaft gelebt wird. Lebt das mittlerweile volljährige Kind nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft, besteht die Gefahr eines rechtlichen Auseinanderreißen der Familie nicht.

Jedem Familienmitglied im Sinne des Absatzes 2 bleibt es unbenommen, die Voraussetzungen ggf. in eigener Person zu erfüllen und eigenständig einen Antrag auf Erteilung einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zu stellen.

In NRW gilt ergänzend:

a.)

Ist für ein Familienmitglied die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, könnte ggfls. eine Duldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG in Betracht kommen (z.B. wegen familiärer Bindung), sofern die Voraussetzungen vorliegen.

b.)

Adressat von § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG sind die minderjährigen Kinder des Begünstigten gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG. Es muss sich demnach um ein leibliches Kind oder um ein Adoptivkind handeln. Eine Vormundschaft oder Pflegschaft genügen nicht.

c.)

Der Nachweis der Familienbeziehungen obliegt der antragstellenden Person, die die für sie günstigen Umstände nachzuweisen (§ 82 Absatz 1 AufenthG) hat. Eine Bewertung hat stets im Einzelfall zu erfolgen.

1.10 § 104c Absatz 3 AufenthG (Titelerteilung/Zweckwechselverbot)

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden. Die Ausländerbehörde kann demnach auch bei Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 AsylG im Ermessen einen Chancen-Aufenthaltstitel erteilen. Bei der Ermessensausübung sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu würdigen und angemessen zu berücksichtigen. Ein zugunsten des Ausländers zu berücksichtigender Umstand liegt etwa vor, wenn er bei der Asylantragsstellung noch minderjährig war beziehungsweise der Asylantrag gemeinsam mit den Eltern gestellt wurde, da die Gründe der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet in diesen Fällen gegebenenfalls nicht vollumfänglich im Verantwortungsbereich des minder-

jährigen Ausländers liegen. Wurde der Asylantrag gemäß § 30 Absatz 3 Nr. 2 AsylG abgelehnt, ist im Ermessen insbesondere die erhöhte Anforderung an die Täuschungshandlung nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG zu beachten. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sind vom Chancen-Aufenthalt nicht ausgeschlossen.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird für die Gültigkeitsdauer von 18 Monaten erteilt. Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) kann zur Vereinfachung der Prozesse und zur Entlastung der Ausländerbehörden für die Gesamtzeit der 18 Monate ausgestellt werden, auch wenn das zugehörige Passdokument zuvor abläuft. In diesen Fällen ist der eAT ausnahmsweise als Ausweisersatz auszustellen ohne den Zusatz, dass die Personalien auf den eigenen Angaben des Inhabers beruhen. Die Angaben zum Passdokument können im Anmerkungsfeld auf der Rückseite oder auf einem Zusatzblatt erfolgen. Der Titelinhaber sollte gleichwohl darauf hingewiesen werden, sich um eine Verlängerung bzw. Neuausstellung seines Passes nachdrücklich zu bemühen. Die 18-monatige Geltungsdauer des Titels beginnt mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Aushändigung des eAT), und der Titel gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen). Damit wird die Anwendbarkeit von Vorschriften dieses Abschnitts und der Normen, die hierauf Bezug nehmen, sichergestellt (z.B. § 5 Absatz 3 Satz 2 oder § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Um die Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts bereits zum Zeitpunkt der Bestellung des eAT in die Lage zu versetzen, mit den Bemühungen zur Erlangung der in den Anschlusstiteln der §§ 25a, 25b AufenthG bezeichneten Voraussetzungen zu beginnen (Ermöglichung des Besuches eines Integrationskurses), sollte die Ausländerbehörde dem Ausländer zu diesem Zeitpunkt als einfaches Behördenschreiben eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG positiv entschieden wurde und die Herstellung des eAT in Auftrag gegeben worden ist. Die wesentlichen Elemente des Titels (Name, Bezeichnung des Titels, Beantragung des Titels) sollten in diesem Schreiben enthalten sein. Damit wird dem Ausländer ermöglicht, die Geltungsdauer des Titels bestmöglich zu nutzen, etwa einen Integrationskurs zu besuchen und eine Erwerbstätigkeit – soweit diese nicht bereits im Rahmen der Duldung erlaubt war - auszuüben.

In NRW gilt ergänzend:

a.)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam (vgl. § 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keiner besonderen Form bedarf (vgl. § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a) AufenthG), ist die Bekanntgabe auch formlos möglich. Der § 78 AufenthG, wonach unter anderem Aufenthaltserlaubnisse in der Form eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) ausgegeben werden, regelt kein Schriftformerfordernis für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dort wird lediglich die Form des Nachweises eines bereits erteilten Aufenthaltstitels geregelt. In der Praxis wird eine Bekanntgabe der Aufenthaltserlaubnis im Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache des Betroffenen in der Ausländerbehörde zur Beantragung des eAT anzunehmen sein.

Dieses Datum (Bekanntgabe ABH-Entscheidung) kann auch als Ausstelldatum für die Bestellung von eATs zugrunde gelegt werden.

Darüber hinaus ist für die Zeit zwischen Bestellung und Aushändigung des eAT ein einfaches Behördenschreiben zu nutzen, um zu dokumentieren, dass ein Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG erteilt und die Herstellung eines eAT in Auftrag gegeben worden ist. Die Behördenschreiben dienen dem wichtigen Zweck, die Titelinhaber:innen gemäß § 104c AufenthG in die Lage zu versetzen, die 18-monatige Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bestmöglich zur Erfüllung der Voraussetzungen für ein weiteres Bleiberecht zu nutzen.

Die Ausländerbehörden werden in Umsetzung ihrer Beratungs- und Hinweispflichten gebeten, die Begünstigten einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG darüber zu informieren, dass die 18 Monate Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels mit Aushändigung des formlosen Behördenschreibens beginnt.

Eine Erteilung mit einer Erteilungsdauer von weniger als 18 Monaten sieht § 104c Absatz 3 Satz 3 AufenthG nicht vor.

b.)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird bei Personen, die ihre Passpflicht noch nicht erfüllen, als Ausweisersatz erteilt (§ 48 Absatz 4 i. V m. § 78 Absatz 1 Satz 4 AufenthG). Für die Erteilung des Reiseausweises für Ausländer gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des §§ 5 ff. AufenthV.

c.)

Gemäß § 104c Absatz 3 Satz 1 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden. Vor dem Hintergrund des Sinns und Zwecks des § 104c AufenthG ist dieses Ermessen regelmäßig zugunsten der oder des potentiell Begünstigten auszuüben.

Während des Aufenthalts mit einem Chancen-Aufenthaltstitel kann nur in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG gewechselt werden; ein unmittelbarer Wechsel aus dem Chancen-Aufenthalt in einen anderen Aufenthaltstitel ist demnach nicht möglich. Aus einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b AufenthG besteht dann aber die Möglichkeit, in einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Aufenthaltzweck zu wechseln; § 39 Satz 1 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung findet Anwendung.

Für Inhaber einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis folgt daraus, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG gleichwohl die Möglichkeit besteht, aus dem Bleiberecht nach einer „logischen Sekunde“ sofort in die gewünschte Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltzweck (z.B. Familiennachzug oder Erwerbstätigkeit) zu wechseln, sofern die Voraussetzungen hierfür jeweils erfüllt sind. Das Erfüllen der in den §§ 25a, 25b AufenthG normierten Voraussetzungen ist dafür unabdingbare Voraussetzung. Das be-

deutet, dass vor einem Wechsel in einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Aufenthaltswert sämtliche für § 25a bzw. § 25b AufenthG geforderten Integrationsvoraussetzungen vorliegen müssen. Dies steht im Einklang mit der Intention des Gesetzgebers, bei Nachweis von Integrationsleistungen und der übrigen Voraussetzungen einen Bleiberechtstitel zu erteilen.

Bei einem möglichen Wechsel zu einem anderen – also nicht-humanitären - Aufenthaltswert (z.B. zum Zweck des Familiennachzugs oder der Erwerbstätigkeit) ist allerdings das Zweckwechselverbot nach § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach §§ 25a, 25b AufenthG nicht aufgehoben wird (Urteil vom 26.05.2020 - BVerwG 1 C 12.19.). Danach ist ein solcher Zweckwechsel für einen Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, grundsätzlich nur möglich, wenn ein Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels besteht (§ 10 Absatz 3 Satz 3 AufenthG); i.d.Z. wird auf die Änderungen des § 10 Absatz 3 im Zuge des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 20. Dezember 2023 – BGBl. I Nr. 390 - sowie auf die aktualisierten Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz; Ziffer 10.3f.; S.19ff. verwiesen).

1.11 § 104c Absatz 4 - Hinweispflichten der Ausländerbehörden bzw. Aufzeigen von Handlungspflichten

Nach § 82 AufenthG ist der Ausländer verpflichtet, seine Belange und für ihn günstigen Umstände – soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind - unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse u.a. unverzüglich beizubringen. Zugleich soll der Ausländer nach § 82 Absatz 3 Satz 1 AufenthG auf seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz hingewiesen werden, insbesondere zu seinen ausweisrechtlichen Pflichten (§ 48 AufenthG) sowie die Pflichten zur Identitätsklärung ((§ 25a Absatz 6; § 25b Absatz 8 AufenthG). Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass Antragsteller oftmals aus sprachlichen und sozialen Gründen, mangelnder Vertrautheit mit der deutschen Behördenorganisation sowie der Komplexität der Rechtsmaterie Schwierigkeiten haben können, ihre Rechte und Pflichten zu überblicken (vgl. Ziffer 82.3 AVV-AufenthG), eine verständliche Erläuterung ist daher wichtig.

Der Ausländer ist nach § 104c Absatz 4 spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c konkret darauf hinzuweisen, welche Voraussetzungen nach dem Ablauf der 18 Monate der Chancen-Aufenthaltserlaubnis für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a AufenthG erfüllt sein müssen. Hinsichtlich der Altersgrenze in § 25a AufenthG ist maßgeblich auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Das Erreichen der Altersgrenzen nach Antragstellung ist unbeachtlich. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.

Die Betroffenen sind individualisiert auf die Voraussetzungen der weiterführenden Aufenthalte hinzuweisen. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen sowie in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache, die zudem dem Alter und Reifegrad angemessen Rechnung trägt.

Die Ausländerbehörde soll den Ausländer, etwa durch ein umfassendes und verständliches Merkblatt, darauf hinweisen, dass ein weiterer erlaubter Aufenthalt von der Erfüllung bestimmter weiterer Voraussetzungen abhängen wird. Ein Merkblatt ist diesen Anwendungshinweisen als Anlage beigefügt. Sie soll ihn bei seinem Bemühen um Erfüllung dieser Voraussetzungen unterstützen, z.B. durch Benennung von geeigneten Hilfs- und Beratungsangeboten oder weiterer Ansprechpartner in Behörden. Damit soll er motiviert werden, die Chance, die ihm durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG eingeräumt wird, auch zu nutzen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 25b AufenthG bzw. des § 25a AufenthG im Einzelnen darzulegen. Hierzu gehören die Anforderungen an die Klärung der Identität nach § 25a Absatz 6 AufenthG beziehungsweise § 25b Absatz 8 AufenthG. Insbesondere auch hierzu soll die Ausländerbehörde konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.

Die Ausländerbehörden sind gehalten, Informationen und Hinweise barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 0 hingewiesen.

Spätestens mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erfolgt für Leistungsberechtigte ein Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG in das SGB II. Der Rechtskreiswechsel gilt ab dem Folgemonat. Für den Rechtskreiswechsel genügt bereits ein einfaches Schreiben der Ausländerbehörde (vgl. oben unter 1.10), sofern die Identität der antragstellenden Person sichergestellt werden kann (z.B. durch Duldung und das Schreiben). Für den Rechtskreiswechsel müssen die wesentlichen Elemente des Titels (Name, Bezeichnung des Titels, Beauftragung des Titels) in diesem Schreiben jedoch zwingend enthalten sein. Auf die Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels kommt es dann nicht mehr an. Die dreimonatige Ausschlussfrist nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II gilt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Der Ausländer soll auf die durch den Rechtskreiswechsel begründete Zuständigkeit der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen oder zugelassene kommunale Träger) und deren Förderinstrumente hingewiesen werden. Damit die Erfüllung der Voraussetzungen des § 25b AufenthG bestmöglich unterstützt werden kann, ist eine Abstimmung mit den gemeinsamen Einrichtungen oder zugelassenen kommunalen Trägern vor Ort über die Prognosekriterien des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 AufenthG angezeigt.

Den Betreffenden sollen bereits bei Antragstellung erste Hinweise gegeben werden und sie sollten dabei neben den Beratungsangeboten auch auf die Eigenverantwortung hingewiesen werden, die notwendigen Voraussetzungen in eigener Person zu erfüllen. In diesem Zusammenhang sollten die Ausländerbehörden eng mit der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Landesmigrationsberatungsstellen sowie den Jugend-

migrationsdiensten für junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren (JMD) zusammenarbeiten. Die MBE und JMD sollen eine verweisberatende Funktion einnehmen, sodass die nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG begünstigten Ratsuchenden an die Ausländerbehörden zur Antragstellung vermittelt werden können. Dementsprechend sollen auch Personen Beratungsleistungen in Anspruch nehmen können, die einen Antrag nach § 104c AufenthG noch nicht gestellt haben. Daneben können auch MBE und JMD die ratsuchenden Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts innerhalb des 18-monatigen Zeitraums ergänzend dabei unterstützen, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a, 25b AufenthG zu erfüllen. Mit den Beratungseinrichtungen des Bundes MBE und JMD stellt die Bundesregierung ein den Integrationskurs ergänzendes migrationspezifisches Beratungsangebot für erwachsene und jugendliche Zugewanderte zur Verfügung. Die MBE berät und unterstützt u.a. bei der Wohnungssuche, Vermittlung zu Integrationskursträgern, in behördlichen Angelegenheiten, bei der finanziellen Absicherung des Lebensunterhalts, bei Arbeitssuche und Berufswahl sowie der berufsbezogenen Sprachförderung und der beruflichen Fortbildung. Die JMD unterstützen im Schwerpunkt bei der sozialen und beruflichen Integration.

In NRW gilt ergänzend:

a.)

Die Einrichtungen des Kommunalen Integrationsmanagements bieten über das Konzept des „Case- Managements“ ein Beratungsangebot insbesondere zu Themen wie einer sozialen und wirtschaftlichen Integration (z.B. Arbeitsplatzsuche). Die Kontaktdaten der Einrichtungen des Kommunalen Integrationsmanagements können der Anlage 2 entnommen werden. Den Ausländerbehörden wird empfohlen, die potentiell von § 104c AufenthG begünstigten Personen auf das Beratungsangebot durch das Kommunale Integrationsmanagement hinzuweisen.

b.)

Zudem können sich betroffene Personen an die Stellen der regionalen Beratung im Landesprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten in NRW (SBvG)“ wenden. Eine Übersicht über die Beratungsstellen ist hier zu finden: <https://www.mkjfgfi.nrw/foerderung-der-sozialen-beratung-von-auslaendischen-fluechtlingen>.

1.12 Sonstige Rechtsfolgen bei Titelerteilung

Inhaber eines Chancen-Aufenthalts unterliegen keiner wohnsitzbeschränkenden Auflage kraft Gesetzes nach §12a Absatz 1 AufenthG.

Ein Familiennachzug zum Titelinhaber ist nach der Regelung in § 29 Absatz 3 S. 3 AufenthG ausgeschlossen.

Beim Chancen-Aufenthaltsrecht handelt es sich um eine Aufenthaltserlaubnis, so dass eine etwaig bestehende Abschiebungsandrohung nicht nur gehemmt wird. Die Erteilung

einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG führt daher dazu, dass die Abschiebungsandrohung ebenso wie die Duldung erlischt, da beide Maßnahmen ein Fortbestehen der Ausreisepflicht voraussetzen (§§ 58 Absatz 1 Satz 1, 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 50 Absatz 1 AufenthG). Auch ggf. verfügte oder gesetzlich festgelegte Beschäftigungsverbote für geduldete Personen entfallen.

In NRW gilt ergänzend:

Der Bundesgesetzgeber hat von einer generellen gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG für Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG abgesehen. Gleichzeitig sind die allgemeinen Regelungen des § 12 AufenthG jedoch nicht ausgeschlossen worden. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erhalten haben, können einer (Wohnsitz-)Auflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG unterliegen. In der Regel gilt, dass jeder Ausländer, der seinen Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern kann und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, einer wohnsitzbeschränkenden Auflage nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG unterliegen kann. Für Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes, zu denen gemäß § 104c Absatz 3 Satz 3 AufenthG auch das Chancen-Aufenthaltsrecht zählt, werden wohnsitzbeschränkende Auflagen erteilt und aufrechterhalten soweit und solange sie Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG beziehen (12.2.5.2.2 AVV-AufenthG). Dies ist im Einzelfall von der Ausländerbehörde zu prüfen und entsprechend zu verfügen.

1.13 Ausstellung des Chancen-Aufenthaltsstitels als Ausweisersatz

Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll einem geduldeten Ausländer nach § 104c AufenthG u.a. abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1a und Nummer 4 AufenthG erteilt werden (vgl. § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Die Klärung der Identität sowie die Erfüllung der Passpflicht sind demnach keine Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht. Vielmehr soll die 18-monatige Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthalts dazu genutzt werden, diese Voraussetzungen für die Erteilung eines Anstufstitels nach §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen. Damit die Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts ihren ausweisrechtlichen Pflichten in der Bundesrepublik Deutschland genügen, sollte die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG bei Ausländern, die keinen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz vorlegen, als Ausweisersatz bezeichnet werden.

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich des Chancen-Aufenthalts in § 104c AufenthG bereits die grundsätzliche Entscheidung getroffen, von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der geklärten Identität und der Passpflicht abzusehen. Daher ist es folgerichtig, auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG als Ausweisersatz auszustellen. Bei der in § 48 Absatz 2 AufenthG geregelten Voraussetzung, zur Erfüllung der Ausreisepflicht alles Zumutbare zur Erlangung eines Passes oder Passersatzes zu unternehmen, sind an die Zumutbarkeit entsprechend dem Zweck des § 104c AufenthG nur eingeschränkt hohe Anforderungen zu stellen.

Diese Wertung steht im Einklang mit der schon jetzt bestehenden Rechtslage: § 5 Absatz 3 AufenthG sieht bei Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel die Möglichkeit vor, von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der geklärten Identität und der Passpflicht abzusehen, und zwar bei bestimmten Titeln (§ 24, § 25 Absatz 1 bis 3, § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG) als gebundene Entscheidung sowie in den übrigen Fällen der Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels im Ermessen.

Bis zur Aushändigung des eAT soll dem Ausländer sein bisheriges Duldungsdokument (mit Lichtbild) belassen werden, um sich zusammen mit dem einfachen Behördenschreiben zur Titelerteilung nach § 104c AufenthG ausreichend identifizieren zu können.

2. Übergang vom Chancen-Aufenthalt in die Bleiberechtstitel der §§ 25a, 25b AufenthG

2.1 Allgemein:

Durch die Änderung von § 25a AufenthG im Zuge des Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetzes sollen gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten. Dies entspricht dem Ziel, die Bleiberechte gerade den langjährig Geduldeten zu ermöglichen, die sich trotz des unsicheren Status einer Duldung gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert haben. Ergänzend wurde neu geregelt, dass der Ausländer bei Antragstellung bereits seit zwölf Monaten geduldet gewesen sein muss, um angesichts der verkürzten Voraufenthaltszeit Fälle eines nahezu unmittelbaren Übergangs vom Asylverfahren in ein Bleiberecht zu vermeiden. In Fällen, in denen geduldete Ausländer einen Antrag auf § 25a AufenthG vor Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetzes gestellt haben und die Erteilungsvoraussetzungen vorgelegen haben, ist bei der Entscheidung auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen.

Für Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts, die kraft Gesetzes bereits einen mindestens fünfjährigen Voraufenthalt in Deutschland haben, gilt das Erfordernis der Vorduldungszeit ausdrücklich nicht. Ferner wurde die bereits in § 25b Absatz 3 bestehende Härtefallklausel für die Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG übertragen, so dass auch Jugendliche und junge Volljährige von der Härtefallklausel profitieren können.

Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, werden die in § 25b AufenthG vorgesehenen Voraufenthaltszeiten ebenfalls reduziert. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll somit bereits nach sechs beziehungsweise vier Jahren (sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben) möglich sein.

Aus den verkürzten Voraufenthaltszeiten könnte sich die Möglichkeit ergeben, dass ein

Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG beantragt, bereits für einen Bleiberechtstitel der §§ 25a, 25b AufenthG in Betracht kommt. Der Ausländer sollte ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

Zeiten der Duldung, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität war, werden gemäß § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG unverändert nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b angerechnet. Geduldete sollen insoweit nicht von Vorduldungszeiträumen profitieren können, in denen sie nicht zur Klärung ihrer Identität beigetragen haben. Anderes gilt nur für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts, die ihre Identitätsklärung innerhalb des 18-monatigen Erteilungszeitraums nachgeholt haben.

2.2 Wechsel in die §§ 25a, 25b AufenthG

Die Erteilung eines Bleiberechtstitels im Anschluss an den Chancen-Aufenthalt hängt davon ab, ob die Voraussetzungen und Anforderungen der §§ 25a, 25b AufenthG erfüllt sind; der Antrag ist noch vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zu stellen. Die materiellen Voraussetzungen bleiben im Übrigen nahezu unverändert. Für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts sind die in § 25a Absatz 5 und 6 bzw. § 25b Absatz 7 und 8 AufenthG festgelegten Sonderregelungen zur Identitätsklärung und zur Anrechnung von Vorduldungszeiten zu beachten (s. oben 1.4 und im Weiteren 2.3).

Straftaten, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG aufgrund der Regelung in § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG unbeachtlich waren, hindern auch nicht die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß den §§ 25a, 25b AufenthG. Eine Straffälligkeit, die sich während der Gültigkeitsdauer des Chancen-Aufenthalts ergeben hat, könnte allerdings gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG zu einer Versagung des Bleiberechts führen, ggf. auch zu einer Verkürzung oder einem Widerruf der Chancen-Aufenthaltserlaubnis oder zu einer Ausweisung. Jedenfalls bei Straftaten, die erkennbar deutlich über dem für die Erteilung des § 104c AufenthG genannten Rahmen liegen wird das grundsätzlich der Fall sein. Die Folgen sind jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten. Die für humanitäre Aufenthaltserlaubnisse geltende Ermessensregelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 ist dabei stets zu beachten. Ob eine nachhaltige Integration erfolgte, kann nicht schematisch beurteilt werden, sondern beruht auf einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Im Übrigen ist auch beim Wechsel vom Chancen-Aufenthaltsrecht in das Bleiberecht § 79 Absatz 2 AufenthG zu beachten.

In NRW gilt ergänzend bzw. abweichend:

a.)

Während des 18-monatigen Erteilungszeitraums kann lediglich eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b AufenthG erteilt werden. Im Übrigen greift die Fiktionswirkung lediglich bei (Folge-)Anträgen nach §§ 25a, 25b AufenthG. Nach Ablauf des 18-monatigen Ertei-

lungszeitraums ist bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen auch die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels möglich.

b.)

Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen und Anforderungen der §§ 25a, 25b AufenthG ist die Behördenentscheidung bzw. im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens die letzte mündliche Verhandlung.

c.)

Hat ein Inhaber/eine Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG rechtzeitig und nachweislich die notwendigen Mitwirkungshandlungen vorgenommen, um die Voraussetzungen für den Übergang in ein weiteres Bleiberecht zu schaffen und der Erfolgseintritt hängt lediglich von einem zeitlichen Faktor ab (Beispiel: Passbeantragung ist von der konsularischen Vertretung bestätigt, die Ausstellung steht noch aus, Erwartung eines erfolgreichen Schul- bzw. Ausbildungsabschlusses bei noch nicht vorliegendem Abschlusszeugnis, voraussichtlich positiver Abschluss eines Sprachtests bzw. eines Tests zum Nachweis der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie Lebensverhältnisse in Deutschland), so kann die Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag gemäß §§ 25a, 25b AufenthG unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles bis zu dem in Aussicht gestellten und bei lebensnaher Betrachtung zu erwartenden Erfüllungszeitpunkt – insbesondere mit Blick auf den Sinn und Zweck des § 104c AufenthG – rückpriorisiert werden. Bis zur Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Folgeantrag auf ein weiteres, anschlussfähiges Bleiberecht greift die Fiktionswirkung nach § 81 Absatz 4 AufenthG.

Ergänzend wird auf die NRW-spezifischen Ergänzungen unter Punkt 2.4 verwiesen.

2.3 Geklärte Identität nach § 25a Absatz 6 und § 25b Absatz 8

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt in der Regel nach § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG voraus, dass die Identität des Ausländers geklärt ist. Von dieser Regelerteilungsvoraussetzung kann bei Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden. Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist Voraussetzung für den Wechsel in ein Bleiberecht, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 1a AufenthG erfüllt sind. Sofern der Ausländer jedoch alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat, die Identität aber – beispielsweise, weil die zuständige Auslandsvertretung des entsprechenden Herkunftslandes nicht die erforderlichen Dokumente ausstellt oder beantragte Dokumente nicht bis zum Ablauf der Chancen-Aufenthaltserlaubnis eingetroffen sind – nicht zur Überzeugung der Ausländerbehörde feststeht, kann die Behörde im Ermessen hiervon absehen.

Den Nachweis seiner Identität hat der Ausländer in erster Linie und in der Regel durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes (Passpapiere) zu führen. An der Echtheit der Dokumente dürfen keine Zweifel bestehen.

Sofern der Ausländer Passpapiere nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, sollte sich das weitere Verfahren an dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2020 (Az. 1 C 36/19) in einem Einbürgerungsverfahren orientieren, das ein Stufenmodell zur Klärung der Identität vorsieht. Hiernach ist die Klärung der Identität jeweils bei Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Beibringung eines Passes, bestimmter amtlicher Dokumente oder sonstiger nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zugelassener Beweismittel jeweils in der nachfolgenden Stufe möglich.

Bei der Prüfung der Umstände, ob ein Ausländer Passpapiere in zumutbarer Weise erlangen kann, sind zunächst die in der Rechtsordnung geregelten Anforderungen zu beachten, die in § 5 der AufenthV hinsichtlich der Ausstellung eines Reiseausweises als Passersatz, in § 56 der AufenthV hinsichtlich der ausweisrechtlichen Pflichten, in § 48 AufenthG hinsichtlich der Passvorlagepflicht sowie weiterer Mitwirkungspflichten und in § 60b AufenthG hinsichtlich der besonderen Passbeschaffungspflicht für vollziehbar Ausreisepflichtige angelegt sind. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist stets eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Aufgrund der Personal- und Passhoheit des Herkunftsstaates ist ein strenger Maßstab anzulegen. Danach können amtliche Dokumente wie Passpapiere in zumutbarer Weise aus objektiven Gründen nicht erlangt werden, wenn dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, z.B. Nichtvorhandensein von Vordrucken aufgrund einer Pandemie mit dauerhaft gestörten Lieferketten. Hierbei sind aus Gründen der völkerrechtlichen Personal- und Passhoheit internationale Maßstäbe und die humanitären Ziele der gesetzlichen Änderungen zu berücksichtigen.

Eine subjektive Unzumutbarkeit, sich zunächst um die Ausstellung eines Nationalpasses des Herkunftsstaats zu bemühen, kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn im konkreten Fall Erkenntnisse dafür vorliegen, dass der Ausländer selbst oder im Herkunftsland lebende Angehörige durch den Kontakt zu staatlichen Stellen des Herkunftslandes gefährdet werden würden. Hierbei sind die Schwere der besonderen Gefährdungs- und Verfolgungsumstände, die verstrichene Zeit nach Ausreise sowie weitere Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind vom Ausländer darzulegen und nachzuweisen. Die Gebührenhöhe ist für die Annahme einer Unzumutbarkeit nicht ausreichend.

Es gilt der Grundsatz, dass eine Vorsprache bei den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats zur Erlangung von Paszdokumenten als grundsätzlich zumutbar anzusehen ist und eine entsprechende Vorsprache des Ausländers durch die Ausländerbehörde im Einzelfall zu prüfen ist. Eine pauschale Behauptung der Unzumutbarkeit der Kontaktaufnahme zu Behörden des Herkunftsstaats kann diesen Grundsatz nicht entkräften.

Ist ein Ausländer nicht im Besitz von Passpapieren als international anerkannte amtliche

Identitätsdokumente und ist ihm deren Erlangung trotz hinreichender Bemühungen objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, kann er seine Identität auch mittels anderer geeigneter amtlicher Dokumente nachweisen.

Hierfür sind insbesondere amtliche Dokumente geeignet, bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist, insbesondere wenn diese mit einem Lichtbild versehen sind. Dokumenten mit biometrischen Merkmalen kommt ein höherer Beweiswert zu als solchen ohne diese Merkmale.

Ist der Ausländer auch nicht im Besitz solcher amtlichen Dokumente des Herkunftsstaats und ist ihm deren Erlangung trotz hinreichender Mitwirkung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, so kann er sich zum Nachweis seiner Identität sonstiger zugelassener Beweismittel bedienen. Hierzu zählen insbesondere nichtamtliche Dokumente des Herkunftsstaats oder amtliche Dokumente eines dritten Staats, die im Einzelfall geeignet sind, die Angaben zu seiner Person zu belegen.

Die Identität des Ausländers gilt als geklärt im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG, wenn die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalls und des gesamten Vorbringens des Ausländers zur Überzeugung der Ausländerbehörde feststehen.

Im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 24 VwVfG bzw. § 108 VwGO muss die Ausländerbehörde eine volle Überzeugung von der Richtigkeit der angegebenen Personalia im Sinne einer Wahrheit und nicht nur ihrer Wahrscheinlichkeit erlangt haben. Dabei dürfen keine unerfüllbaren Beweisanforderungen gestellt und keine unumstößliche Gewissheit verlangt werden, sondern es genügt in tatsächlich zweifelhaften Fällen für die Überzeugungsbildung ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, NVwZ 2021, 494 Rn. 20; BVerwGE 71, 180, (181)).

Ein Reiseausweis für Ausländer kann insbesondere dann in diesem Zusammenhang erteilt werden, wenn der Ausländer eine Ausreise aus dem Bundesgebiet beabsichtigt, um einen Pass seines Heimatstaates zu erlangen, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen, und es unzumutbar ist, ein Rückreisedokument seines Heimatstaates zu erhalten. Die Gültigkeitsdauer eines Reiseausweises für Ausländer soll sich auf die voraussichtliche Dauer des Verfahrens der Passbeschaffung beschränken.

In NRW gilt ergänzend bzw. abweichend:

Inhaber:innen von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 104c AufenthG kann für die Erfüllung notwendiger und zumutbarer Handlungen zur Identitätsklärung und Passerlangung im Ausland zu diesem Zweck ein entsprechend zu befristender Reiseausweis für Ausländer erteilt werden. Für das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen gilt im Übrigen 2.2 b.) der NRW-spezifischen Ergänzungen.

2.4 Überwiegende Lebensunterhaltssicherung bzw. positive Prognoseentscheidung

Nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AufenthG muss der Ausländer entweder seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern oder es muss bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten sein, dass die Person ihren Lebensunterhalt im Laufe der Zeit selbst sichern wird. Dies kann z.B. angenommen werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt oder die Schul-, und Berufsausbildung sowie die bisherigen Integrationsleistungen in Sprache und Gesellschaft nahelegen, dass der Lebensunterhalt gesichert sein wird. Die Tatsache, dass ein Arbeitsvertrag befristet ist, kann eine negative Prognose hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung überwiegend durch Erwerbstätigkeit allein nicht begründen.

Beim Übergang vom Chancen-Aufenthalt in den Folgetitel des § 25b AufenthG sollte der Aspekt der langfristigen und nachhaltigen Arbeitsmarktintegration z.B. durch eine Teilnahme an berufsabschlussorientierten Maßnahmen besonders gewürdigt werden.

In NRW gilt ergänzend:

a.)

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Übergang in ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG ist zu beachten, dass auch Fördermaßnahmen der Jobcenter zur Arbeitsmarktintegration, sofern die Personen aus Sicht der Jobcenter eine Arbeitsmarktnähe zeigen, ein gewisses Indiz für eine gewisse positive Prognose der perspektivischen Lebensunterhaltssicherung im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 2 AufenthG darstellen können.

b.)

Die Ausländerbehörde kann in den Fällen, in denen bei einer Prognoseentscheidung die Wahrscheinlichkeit der Arbeitsmarktintegration unsicher erscheint, das weitere Bleiberecht zunächst für ein Jahr erteilen, um den nachhaltigen Erfolg der Fördermaßnahme nach diesem Zeitraum, vor einer eventuellen Verlängerung, zu überprüfen.

3. Integrationsmaßnahmen

3.1 Möglichkeit der Verpflichtung zum Integrationskurs

Die Erteilung eines regulären Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG setzt bei Ausländern nach Vollendung des 27. Lebensjahres regelmäßig voraus, dass der Ausländer über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäische Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt. Der Nachweis dieser Kenntnisse hat dabei nicht zwingend durch Vorlage eines Sprachzertifikats zu erfolgen. Er ist beispielsweise auch dann erbracht, wenn der Ausländer bereits längere Zeit im Berufsleben gestanden hat und Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme von Dolmetschern geführt werden können oder er den erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule, den Abschluss einer deutschen Berufsbildung oder eines deutschsprachigen

Studiums an einer deutschsprachigen (Fach-)Hochschule nachweisen kann.

In NRW gilt ergänzend:

Bezüglich des Nachweises von Deutschkenntnissen im Sinne von § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AufenthG gelten die Regelungen aus den MKJFGFI-Anwendungshinweisen zu § 25b AufenthG in der jeweils geltenden Fassung.

Der Abschluss eines Integrationskurses ist damit grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Das Ziel-Sprachniveau eines Integrationskurses ist zudem B 1 GER. Nachdem sich der Personenkreis am 31.10.2022 bereits fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben muss, kann bei einem Teil der Personen vermutlich vom Vorhandensein grundlegender Deutschkenntnisse ausgegangen werden. Der Schwerpunkt der Bemühungen des Ausländers dürfte sich in diesen Fällen auf Erreichen der übrigen Voraussetzungen richten. Die Teilnahme am Integrationskurs wäre dann nicht zweckmäßig.

Falls gleichwohl keinerlei Deutschkenntnisse vorliegen und nicht zu erwarten ist, dass der Antragsteller diese selbständig erlangt und insofern die zwingende Notwendigkeit der Teilnahme an einem Sprachkurs gesehen wird, dürfte von einem besonderen Integrationsbedarf auszugehen sein. Insofern kann die Verpflichtung des Ausländers zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG zweckmäßig sein. Damit können Verzögerungen beim Zugang zum Integrationskurs vermieden werden.

Es ist eine Abwägung im Einzelfall empfehlenswert, ob die Verpflichtung zum Integrationskurs notwendig erscheint. Der Besuch eines Integrationskurses kann sinnvoll oder erforderlich sein, um die Voraussetzung einer überwiegenden Lebensunterhaltssicherung bzw. positiven Prognoseentscheidung erfüllen zu können. Für Ausländer, die mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG Leistungsberechtigte nach dem SGB II werden, können die Jobcenter in sorgfältiger Abwägung der individuellen Integrationsstrategie eine Teilnahme am Integrationskurs vorsehen und eine Zulassung zur Teilnahme ausstellen.

3.2 Hinweise an Antragsteller: Zugang zum Integrationskurs

Die Teilnahme am Integrationskurs kann bei der Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse unterstützen.

Titelinhaber von § 104c AufenthG haben auf Antrag einen Zugang zum Integrationskurs. Ein solcher Antrag kann bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAvl ermitteln (<https://bamf-navi.bamf.de/de/>). Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als

erste Ansprechpartner genutzt werden.

Für die Teilnahme am Integrationskurs muss grundsätzlich ein Kostenbeitrag gezahlt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Teilnehmer vom Kostenbeitrag befreit werden, zum Beispiel beim Bezug von Sozialleistungen oder wenn die Person aus anderen Gründen finanziell bedürftig ist. Seit dem 1. Mai 2023 können auch Beschäftigte, deren Bruttoentgelt einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, auf Antrag und gegen Vorlage aktueller Nachweise von der Kostenbeitragspflicht befreit werden (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Integrationskursverordnung). Die Befreiung vom Kostenbeitrag kann bei einer Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beantragt werden.

In NRW gilt ergänzend:

Neben der Erlangung von Sprachkenntnissen spielt auch der Nachweis der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (vgl. § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG) eine wichtige Rolle zur Erlangung eines weiteren Bleiberechts. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diese Anforderung nachzuweisen.

Der Besuch eines Integrationskurses ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Vielmehr genügt das Bestehen des bundeseinheitlichen Tests „Leben in Deutschland“, der auch isoliert, ohne Teilnahme am Orientierungs- bzw. Integrationskurs, abgelegt werden kann. Auch der Einbürgerungstest bietet die Möglichkeit, entsprechende Kenntnisse nachzuweisen.

Darüber hinaus ist der Nachweis auch erbracht, wenn die antragstellende Person einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule, eine in Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder einen deutschen Studienabschluss nachweisen kann.

3.3 Individuelle Beratung, Unterstützung und Begleitung

Die Ausländerbehörden sollen auf die Beratung durch Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Jugendberufshilfe und weitere Anlaufstellen hinweisen. Geduldete mit der Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen von den Agenturen für Arbeit mit Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung oder der Vermittlung in einen Berufssprachkurs (in bestimmten Fällen auch einen Integrationskurs) unterstützt werden. Bei entsprechender Verweisung durch die Ausländerbehörden kann bereits die Wartezeit bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG sinnvoll genutzt werden.

Die Bundesregierung stellt Beratungs- und Unterstützungsangebote unter anderem mit der MBE und den JMD (s.o. unter 1.11) sowie den ESF Plus-Programmen „WIR“ und „MY-TURN“ zur Verfügung. Im Programm „WIR“ sind u.a. Schulungsmaßnahmen vorgesehen für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Betriebe sowie für sonstige Stellen, die mit der Zielgruppe in Kontakt stehen. Ziele der Förderung sind Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe mit dem Ziel der Aufnahme einer Beschäftigung und / oder Ausbildung, der (Wieder-)Aufnahme des Schulbesuchs, der Begleitung des Übergangs

Schule-Beruf und der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit.

Eine WIR-Projektliste mit Ansprechpartnern vor Ort ist hier abrufbar:

https://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/Programme-2021-2027/BMAS/wir_projektliste.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

4. Folgen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach §§ 25a,25b AufenthG

Titelinhaber nach § 104c AufenthG, die zum Geltungsablauf des Aufenthaltstitels die notwendigen Voraussetzungen für einen Titel nach § 25a oder § 25b AufenthG nicht erfüllen, werden danach wieder vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausreisepflicht entsteht nach § 50 Absatz 1 AufenthG, da der Ausländer einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Die Ausreisepflicht ist nach § 58 Absatz 2 AufenthG vollziehbar (§ 58 Absatz 2 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 84 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Soll der Ausländer abgeschoben werden, müssen jedoch die Voraussetzungen hierfür erneut geprüft werden (vollziehbare Ausreisepflicht, Ausreisefrist nicht gewährt oder abgelaufen, freiwillige Ausreise nicht gesichert, kein Duldungstatbestand nach den §§ 60a bis 60d AufenthG erfüllt). Liegen die bezeichneten Voraussetzungen vor, hat die Ausländerbehörde den Ausländer abzuschieben. Liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Duldung vor, so ist diese nach den §§ 60a bis 60d AufenthG zu erteilen. Es handelt sich konkret um die Erteilung einer neuen Duldung nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen. Diese weitere Duldung kann auch auf anderen Gründen beruhen als diejenige Duldung, die dem Ausländer vor Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts erteilt worden war.

5. AZR-Speichersachverhalte

Damit die mit der Durchführung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden die Erteilung eines „Chancen-Aufenthaltsrechts“ im Ausländerzentralregister (AZR) speichern können, ist im Zuge der Dritten Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung eine Ergänzung der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) erfolgt. Mit der technischen Umsetzung der neu eingeführten Speichersachverhalte wurde die Erfassung der neuen Aufenthaltserlaubnisse im AZR durch die Ausländerbehörden ermöglicht.